

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



#### §. 4. Rechtsverhältnisse an Privatgewässern.

Was die Privatgewässer betrifft, so sind zu unterscheiden:

- a) die eingeschlossenen, oder sog. stehenden Gewässer, vergl. S. 39 u. 40 I. lit. a) und b), mit Einschluss der nachweislich Privaten gehörigen Seen;
- b) die in einem ständigen Bette fliessenden, nachweislich Privaten gehörigen Gewässer (Bäche, Flüsse), vergl. I. lit. c).

ad a) Die geschlossenen Gewässer kann ihr Eigenthümer in beliebiger Weise gebrauchen und verbrauchen. Das Eigenthum an solchen Gewässern hat hier technische Bedeutung und volle Wahrheit.<sup>1)</sup> Dieses Eigenthum begreift das volle dingliche Recht an Grund und Boden,<sup>2)</sup> am Wasser und das ausschliessliche Recht auf die Wassernutzungen, insb. das Fischereirecht.<sup>3)</sup> Einen Ausfluss des Grundeigenthums und der Herrenlosigkeit des sog. Grundwassers bildet das Recht des Grundeigenthümers zur Anlegung, Benützung oder Verschüttung von Brunnen. (Vgl. S. 37.) Dieses Eigenthum kann durch Dienstbarkeiten, welche dritten Personen zustehen, beschränkt sein, z. B. durch Wasserableitungen u. s. f. Der Erwerb und Verlust derselben regelt sich nach dem a. b. G. B. — Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Massgabe der §§. 15 u. 16 des R. W. G. ein wohl begründetes Expropriationsrecht selbst an stehenden Privatgewässern.<sup>4)</sup> Auf Mineralquellen bezieht

<sup>1)</sup> Vergl. L. 11, D. 43, 24, c. 10, C. 3, 34: Portio enim agri videtur aqua viva. L. 1, §. 4, D. de flum. 43, 12: Nihil differt a caeteris locis privatis. Vergl. Peyrer S. 125, Hesse, S. 230, 250. Auch Rösler, V. R. §§. 218, 219 erkennt hier Privateigenthum an. Der Eigenthümer kann daher die Quelle auch verschütten. Vergl. auch preuss. L. R. I. 9, §§. 176, 185, und Dernburg §. 253, und bayer. W. B. G. Art. 34, dazu Pözl S. 152 fg. Roth §. 287.

<sup>2)</sup> Der Eigenthümer des Teiches kann daher denselben auch trocken legen. Der Teichgrund, welcher durch Zurückweichen des Teichwassers verlandet, gehört dem Teichbesitzer.

<sup>3)</sup> Der Ansicht Jičinský's, S. 272, dass die Fische in stehenden Gewässern als Zugehör derselben schon an sich Eigenthum des Eigenthümers des Gewässers seien, kann ich nicht beipflichten. Auch hier liegt nur ein Occupationsrecht vor. Von „Zugehör“ kann hier nicht die Rede sein. Vergl. Unger, I. S. 448 fg.

<sup>4)</sup> Der §. 15 a. des R. W. G. bezieht sich zwar nur auf fliessende Privatgewässer; allein §. 16, welcher offenbar als dritter Fall (lit. c) des Expropriationsrechtes des §. 15 aufzufassen ist, spricht allgemein von